

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6469

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 19.10.2021



14. Oktober 2021

Corona Sonderfonds für die Messebranche

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die notwendigen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen für die gewerbliche Veranstaltungswirtschaft geführt. Messen und Ausstellungen konnten über einen längeren Zeitraum hinweg gar nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Neben erheblichen Umsatzausfällen hat die Branche seit dem Frühjahr 2020 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Veranstaltungen in größerem Umfang wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und daraus resultierenden Einschränkungen

gen möglich sein. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie wird die Unsicherheit über das Risiko von Corona-bedingten Veranstaltungsverböten die Organisation von Messen und Ausstellungen, die in der Regel lange Planungsvorlaufzeiten haben, erschweren.

Um die Planbarkeit von Messen und Veranstaltungen für die Messewirtschaft abzusichern, legt der Bund einen mit 600 Mio. Euro dotierten Sonderfonds auf. Ziel des Sonderfonds ist es, die durch die Pandemie verursachten Härten für die Veranstalter auszugleichen und ihnen eine Absicherungsperspektive zu bieten. Die administrative Umsetzung des Sonderfonds soll - wie die bisherigen Corona-Hilfen - durch die Länder erfolgen.

Der Sonderfonds hat im Wesentlichen folgende Rahmenbedingungen:

- Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen. Maßgebend ist der Sitz der Betriebsstätte des Veranstalters.
- Im Falle eines Corona-bedingten vollständigen Veranstaltungsverbots werden 80 % des entstandenen Schadens - als der Differenz zwischen den Kosten der jeweiligen Veranstaltung einerseits und eventuellen Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits - erstattet. Dabei werden Leistungen aus anderen Corona-Hilfsprogrammen bei überlappender Förderung angerechnet.
- Die Ausfallabsicherung ist auf 8 Mio. Euro pro Veranstaltung begrenzt. Demgegenüber sind Schäden, die einen Gesamtbetrag von 20 T€ unterschreiten, aufgrund einer Bagatellgrenze ausgeschlossen.
- Voraussetzung ist ein vollständiges Veranstaltungsverbot aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie.
- Antragsberechtigte Veranstalter müssen zuvor die von ihnen organisierte Messe oder Ausstellung registrieren lassen. Für die Registrierung wird eine zentrale IT-Plattform eingerichtet. Die Antragbearbeitung erfolgt - wie bei der Überbrückungshilfe - mit Hilfe „prüfender Dritter“ (wie zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer)
- Der Start der Ausfallabsicherung ist für Oktober 2021 vorgesehen (mit Stand 6.10.2021 ist ein konkreter Stichtag noch nicht bestimmt); sie ist für geplante Veranstaltungen bis 30. September 2022 befristet. Anträge können bis zum 15. November 2022 gestellt werden.
- Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bescheidung obliegt den Bewilligungsstellen der Länder. Die Auszahlung der bewilligten Unterstützung soll zentral über die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen.

Für den Sonderfonds ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Ländern (als jeweils bilaterale Verträge) vorgesehen. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist als Anlage beigefügt. Während der Bund die zum Schadensausgleich notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, erfolgt die Prüfung der Anträge durch die Bewilligungsstellen der Länder.

In Schleswig-Holstein ist die Abwicklung über die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) vorgesehen. Anlehnend an den bestehenden Aufgabenübertragungsvertrag zur Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme ist eine gesonderte Einzelvereinbarung vorgesehen.

Die Kosten sind der IB.SH vom Land zu erstatten. Aus heutiger Sicht lässt sich die Anzahl möglicher Förderfälle noch nicht absehen. Insofern können auch die damit verbundenen Abwicklungskosten nur grob abgeschätzt werden. Sie werden von der IB.SH mit 390 T€ kalkuliert. Hiervon entfallen rd. 37 T€ auf die einmalige Initialisierung des Programms (Fixkosten) und 353 T€ auf aufwandsbezogene variable Kosten. Es ist allerdings durchaus denkbar, dass bei steigender Impfquote ein Vollverbot von Messen und Ausstellungen zur Pandemiebekämpfung nicht mehr erforderlich wird und der Sonderfonds gar nicht in Anspruch genommen werden muss. In diesem Fall würden nur die vorgenannten Programminitialisierungskosten i. H. v. rd. 37 T€ entstehen und keine fallbezogenen Abwicklungskosten. Andererseits könnte eine Verschärfung der Corona-Lage, etwa durch neue Virusmutationen, zu entsprechenden Anträgen und somit auch zu fallbezogenen Abwicklungskosten führen.

Die Abwicklungskosten sollen aus dem Titel 0612.07.67103 (Ausgaben für die Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme) beglichen werden.

Bezugnehmend auf Ziffer 2.8 des Haushaltsführungserlasses 2021 des Finanzministeriums möchte ich Sie hiermit über die o.g. Verwaltungsvereinbarung informieren und bitte um Ihre Zustimmung, die Corona-Mittel der Maßnahmegruppe 07 des Kapitels 0612 für die Finanzierung der Abwicklungskosten des Programms zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage:

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

über die
Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und
Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land
vertreten durch

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Präambel

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen für die gewerbliche Veranstaltungswirtschaft in Deutschland geführt. Messen und Ausstellungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Neben erheblichen Umsatzausfällen haben die Betriebe der Messewirtschaft seit dem Frühjahr 2020 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Veranstaltungen in größerem Umfang wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und daraus resultierenden Einschränkungen möglich sein. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie wird die Unsicherheit über das Risiko einer Corona-bedingten Absage Veranstaltern die Planung von Messen und Ausstellungen erschweren. Davon ist der Messestandort Deutschland, der in einem hohen Maße von ausländischen (Fach-)besuchern und Ausstellern profitiert, besonders stark betroffen. Ziel der zu gewährenden Billigkeitsleistungen ist es daher, Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, zu entschädigen und damit die wirtschaftliche Planbarkeit von Messen und Ausstellungen abzusichern. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungs-kompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtsstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-

Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Veranstaltungswirtschaft insgesamt geht.

Artikel 1

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Veranstalter jedweder Rechtsform zu verwenden, welche Messen und Ausstellungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“ genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller vorgesehen, wenn geplante Veranstaltungen Corona-bedingt verboten wurden.
- (2) Das Land beachtet beim Vollzug des Hilfsprogramms für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung (im Folgenden: Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen) die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe, die Höhe der Hilfe und weitere Einzelheiten der Hilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem einen Antwortkatalog zu möglichen wesentlichen Fragen der Antragsteller (FAQ) ab.
- (3) Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ angerechnet, soweit sich der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen überschneiden.
- (4) Die Implementierung des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ wird durch eine spezifisch auf den „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

Artikel 2

Vollzug

- (1) Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO ist das Land Das Land kann mit der Abwicklung Dritte beauftragen.
- (2) Die Bewilligungsstellen im Sinne des Absatzes 1 entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüfen die Angaben des Antragstellers und lassen sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen, die in den Vollzugshinweisen und den FAQ im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 aufgelistet sind. Sofern

der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid von der jeweiligen Bewilligungsstelle über die IT-Plattform erlassen.

- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit, welche die Veranstalter für die Registrierung und die Stellung von Anträgen sowie die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31.03.2023. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass das IT-Verfahren den Anforderungen an die Kassensicherheit im Sinne der §§ 70 ff. HmbLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entspricht. Das Land teilt der Kasse.Hamburg die Namen der nach Absatz 4 Satz 4 befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens durch die Bewilligungsstellen. Die mit dem IT-Verfahren verbundenen Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund erstattet (vgl. Artikel 1 Absatz 4 Satz 2).
- (4) Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse.Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewilligungsstellen sind als Dienststellen im Sinne des § 70 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse.Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sind die Bewilligungsstellen verantwortlich. Wer befugt ist, Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnungen zu treffen, richtet sich nach dem Recht des bewilligenden Landes.
- (5) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden ab. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der IT-Plattform. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einem Dienstleister geschlossen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der IT-Plattform wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß Nummer 5.1 zweiter Teilsatz der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) ermächtigt, im Auftrag und Namen aller Länder, die von den Ländern bewilligten Mittel für fällige Zahlungen von Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ im Haushaltsjahr 2021 und 2022 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Mittel der Freien und

Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen. Die Abrufrichtlinie und die BNBest-Abruf sind analog Nummer 4 der Abrufrichtlinie anzuwenden. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie per E-Mail an buero-vd4@bmwi.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Mittel für die Länder muss bis zum letztmöglichen Termin laut Jahresabschlussrundsreiben des Bundes für das Jahr 2022 erfolgt sein. Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Bundes an.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Eingang an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 4

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei koordiniert Hamburg zwischen den fachlichen und technischen Anforderungen. Es soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden. Kann keine gemeinsame Lösung hergestellt werden, entscheidet der Bund.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Nach dem Ende der Laufzeit des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ übersendet das Land dem Bund bis spätestens 30. Juni 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der abgerufenen und verausgabten Bundesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern. Insbesondere sind dem Bund auf Anforderung Angaben über offene Rückforderungsbeträge aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen oder Regelungen im Sinne des Art. 5 vorzulegen.
- (3) Das Land verpflichtet sich, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund nach einer erfolgten Prüfung die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel befasst

sind, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

- (5) Das Land trägt dafür Sorge, dass sämtliche aus der Gewährung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtliche Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Belege und Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 6

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsbehörde informiert – unterstützt durch die IT-Plattform – elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Landeshauptstadt,

für das Land X

Berlin,

für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie